

**Juristische Fachveranstaltung im Rahmen des
24. Pflege-Recht-Tages in Berlin am 26. Januar 2019**

Vorbehaltene Tätigkeiten für Pflegefachkräfte – Konsequenzen für die Pflegepraxis und das Haftungsrecht

Univ.-Prof. Dr. Frank Weidner • DIP/ Köln • PTHV/ Vallendar



Vortragsüberblick

1. Hintergrund und Einführung
2. Regelungen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PfIBG
3. Zum Grundverständnis der professionellen Pflege
4. Auswirkungen der Regelungen in der Pflegepraxis
5. Auswirkungen der Regelungen im Haftungsrecht
6. Schlussbemerkungen



Vortragsüberblick

1. Hintergrund und Einführung
2. Regelungen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PfIBG
3. Zum Grundverständnis der professionellen Pflege
4. Auswirkungen der Regelungen in der Pflegepraxis
5. Auswirkungen der Regelungen im Haftungsrecht
6. Schlussbemerkungen



Hintergrund

Univ.- Prof. Dr. phil. Frank Weidner

- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Berufspädagoge, Sozial- und Gesundheitswissenschaftler
- Seit 1997 Professor für Pflegewissenschaft
- Seit 2000 Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für angewandte Pflegeforschung (DIP) e.V., Köln
- Seit 2006 Lehrstuhl Pflegewissenschaft, Pflegewissenschaftliche Fakultät der PTHV (bei Koblenz) (bis 2015 Gründungsdekan der Fakultät)



Hintergrund

Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. (DIP)

- **Pflegepersonal und Versorgung**
(Pflege-Thermometer-Reihe, Landesberichterstattungen, Projekte zur Versorgungs- und Fachkräftesicherung etc.)
- **Pflegebildung**
(Generalistik, Akademisierung, Bildungskonzepte etc.)
- **Prävention/ Digitalisierung**
(Präventive Hausbesuche, AAL, Smart-Home, ePflege etc.)
- **Gutachtenerstellungen und Beratungen**
(Gutachten zu haftungs- und strafrechtlichen Sachverhalten, Beratungen zu Konzeptionierungen und fachpolitischen Prozessen etc.)



Quelle: DIP

www.dip.de



Hintergrund

Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (bei Koblenz)

- Fakultät im Range einer Universität mit Promotionsrecht und Habilitationsrecht (seit 2006)
- rund 15 Lehrgebiete der Pflegewissenschaft/
9 Lehrstühle und Juniorprofessuren/ Honorarprofessuren
- rund 300 Studien- und Promotionsplätze
- zwei Bachelor- und zwei Masterstudiengänge
(Pflegeexpertise, -wissenschaft sowie Lehramt Pflege an BBS)
- Promotionsprogramm Pflegewissenschaft



Quelle: PTHV

www.pthv.de



Vortragsüberblick

1. Hintergrund und Einführung
2. Regelungen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PfIBG
3. Zum Grundverständnis der professionellen Pflege
4. Auswirkungen der Regelungen in der Pflegepraxis
5. Auswirkungen der Regelungen im Haftungsrecht
6. Schlussbemerkungen



Einführung

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

§ 4

Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden. Ruht die Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1, dürfen pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.



Einführung

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.



Einführung

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.



Einführung

Ausbildungsziel nach § 5 PfIBG (Auszug)

- (3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen
1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:
 - a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
 - b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
 - c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
 - d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,

...

rot umrandet
die vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 4 PfIBG



Einführung

Bezugnahme auf geltendes Recht

Im **Krankenpflegegesetz (2004)** ist im § 3 Ausbildungsziel ähnliches und weiteres zu **eigenverantwortlichen Aufgaben** geregelt:

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen ... der Ärztin oder des Arztes,



Einführung

Bezugnahme auf geltendes Recht

Im **Altenpflegegesetz (2003)** ist im § 3 Ausbildungsziel Ähnliches und Weiteres zur **selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege** geregelt:

- (1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
 - b) die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen, ...



Vortragsüberblick

1. Hintergrund und Einführung
2. Regelungen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PfIBG
3. **Zum Grundverständnis der professionellen Pflege**
4. Auswirkungen der Regelungen in der Pflegepraxis
5. Auswirkungen der Regelungen im Haftungsrecht
6. Schlussbemerkungen



Professionelle Pflege

- **Qualifikation:** Ordnungspolitische Grundlagen einer mind. dreijährigen Berufsausbildung in der Pflege sind die Berufsgesetze (KrpflG und AltPflG), die bundeseinheitlich geregelt sind i.V.m. landesrechtlichen Bestimmungen. Zukünftig ist auch eine hochschulisch Pflegeausbildung gem. § 37 ff PflBG vorgesehen.
- **Heilberufsstatus:** Eine Grundlage ist der Art. 74, Nr. 1 19 GG i.V.m. mit der Rechtsprechung des BVerfG vom 24.10.2002 (2 BvF 1/01 - Rn. (1-392)), in dem die Zuständigkeit zur Regelung der Altenpflegeausbildung durch die Bundesgesetzgebung sowie zugleich der Status „anderer Heilberuf“ auch für die Altenpfleger/innen geklärt worden sind.



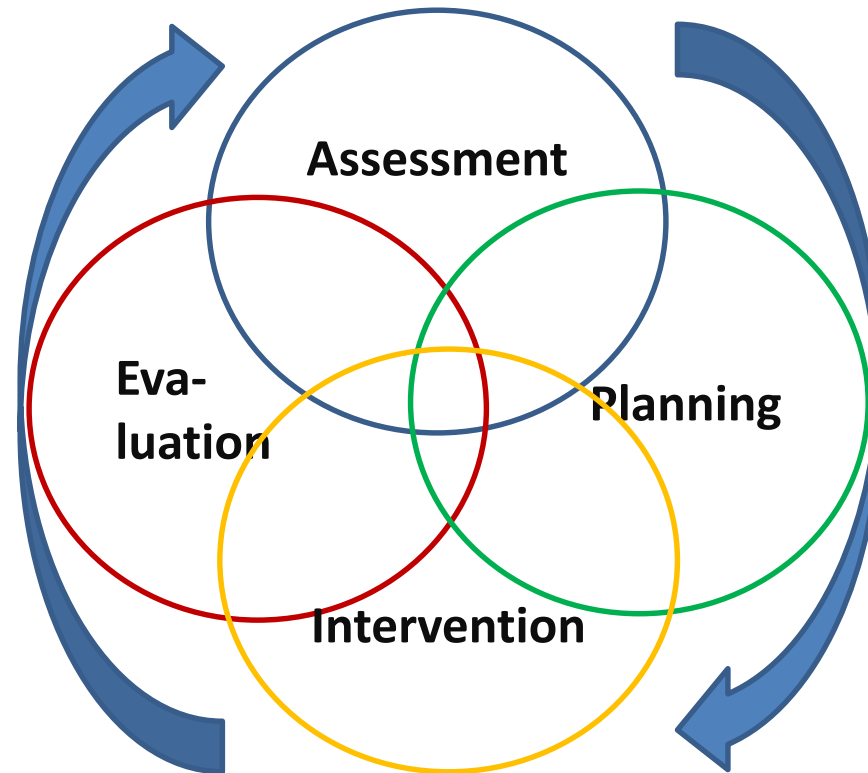
Professionelle Pflege

➤ **Professionalität:** Begründungs- und Entscheidungskompetenzen in der professionellen Pflege beruhen auf der dialektischen Zusammenhängen von wissenschafts-fundiertem **Regelwissen** auf der einen Seite und hermeneutischem wie situativem **Fallverstehen** auf der anderen Seite (vgl. Weidner 2011)

➤ **Pflegeprozessmodell:** Feststellung des Pflegebedarfs, Planung der Pflege, Organisation und Evaluation der Pflegequalität folgen einem international gängigen **Pflegeprozessmodell** (WHO)



Professionelle Pflege



Das Modell des Pflegeprozesses nach der WHO



Professionelle Pflege

Aus dem Begründungsteil zum PfIBRefG (2016)

„§ 4 regelt für den Pflegebereich erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten, die dem Pflegeberuf nach diesem Gesetz vorbehalten sind...

Der Pflegeprozess dient dabei als professionsspezifische, analytische Arbeitsmethode der systematischen Strukturierung und Gestaltung des Pflegearrangements. Die Regelung bedeutet eine merkliche Aufwertung des Pflegeberufs und setzt ein deutliches Zeichen, dass die charakteristischen Kernaufgaben der beruflichen Pflege durch zielgerichtet ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Kompetenzen wahrgenommen werden müssen....



Professionelle Pflege

- **Kompetenzen:** Ausbildungsziele (§§ 3 KrpflG und AltPflG) i.V.m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und der Gesetze und Verordnungen der Länder geregelt (zukünftig wichtige Rolle der Fachkommission nach § 53 PfIBG).
- **State of the Art:** „allgemein anerkannter Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse“ (gem. § 3 KrpflG) bzw. „medizinisch-pflegerische Erkenntnisse“ (gem. § 3 AltPflG).
- **Expertenstandards:** „Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege“ nach § 113a SGB XI i.V.m. der Arbeit des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP).



Professionelle Pflege

Expertenstandards in der Pflege existieren bereits zu folgenden Themenbereichen/ weitere in der Erstellung:

- Dekubitusprophylaxe
- Entlassungsmanagement
- Schmerzmanagement bei akuten Schmerzen
- Schmerzmanagement bei chronischen Schmerzen
- Sturzprophylaxe
- Förderung der Harnkontinenz
- Pflege von Menschen mit chronischen Wunden
- Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung
- Förderung der physiologischen Geburt
- Beziehungsgestaltung in der Pflege von Menschen mit Demenz
- Hinweis zum Expertenstandard Erhaltung und Förderung der Mobilität (vgl. www.DNQP.de)



Professionelle Pflege



Vorbehaltene Tätigkeiten (§ 4 PfIBG)



Selbständige und
eigenverantwortliche Pflege
(gem. KrpflG und AltPflG)

Handlungsautonomie für
Pflegefachpersonen



Professionalisierung der Pflege/ Professionalität in der Pflege

Heilberufsstatus
Akademisierung
Verkammerung



Vortragsüberblick

1. Hintergrund und Einführung
2. Regelungen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PfIBG
3. Zum Grundverständnis der professionellen Pflege
4. Auswirkungen der Regelungen in der Pflegepraxis
5. Auswirkungen der Regelungen im Haftungsrecht
6. Schlussbemerkungen



Auswirkungen in der Pflegepraxis

Für wen gelten die vorbehaltenen Tätigkeiten?

- „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ gem. § 1, Absatz 1 PflBG.
- Bezweifelt wird die klare Abgrenzbarkeit bei der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege nach § 58 PflBG i.V.m. §§ 60 und 61 PflBG
- Begründung: Die Eingrenzung der Ausbildung und der Kompetenzen zur selbständigen Ausführung von Pflege auf Menschen eines bestimmten Alters ist verfassungsrechtlich bezüglich der Anwendung des § 4 PflBG bedenklich, da es an einer klaren Abgrenzung der Altersgruppen fehlt (insbesondere in der Frage der alten Menschen)
- Es wird eine gesetzliche Klarstellung angeraten (vgl. Igl 2018, S. 79)



Auswirkungen in der Pflegepraxis

Einschränkung der ärztlichen Berufsausübungsfreiheit nach § 4 PfIBG

- Es handelt sich bei den vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 4 PfIBG im Hinblick auf die ärztliche Berufsausübung um einen „absoluten Ausschluss“, der verfassungskonform ist (vgl. Igl 2018, S. 78).
- Begründung: Die damit einhergehende Einschränkung der ärztlichen Berufsausübungsfreiheit wird mit dem Argument gerechtfertigt, dass die aufgeführten Tätigkeiten eine besondere Ausbildung erfordern, die die Ärzte nicht oder nicht in vergleichbarer Weise erhalten (vgl. § 1 ÄApprO) (ebd. S. 79)



Auswirkungen in der Pflegepraxis

Weitere Regelungen bzw. Einschränkungen

- Auch alle anderen Gesundheitsfachberufe sowie die Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege erfahren einen absoluten Ausschluss. (vgl. ebd. S. 79f)
- Die Durchführung der geplanten Pflege gem. § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c PfIBG ist gem. § 4 PfIBG nicht als vorbehaltene Tätigkeit festgelegt und kann somit von assistierenden oder helfenden Berufen oder anderen Personen ausgeführt werden. Die pflegeprozessuale Verantwortung obliegt jedoch weiterhin der zuständigen Pflegefachperson bzw. kann nicht an Personen die die Voraussetzungen des § 1 PfIBG erfüllen, delegiert werden (vgl. ebd. S. 82f)
- Die Pflege durch Angehörige bleibt durch die Vorschrift unberührt, da die vorbehaltenen Tätigkeiten nur im Rahmen der beruflichen Ausübung Wirkung entfalten (vgl. Begründungsteil zum PfIBRefG, 2016)



Auswirkungen in der Pflegepraxis

Verantwortung der Arbeitgeber

- Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden. (§ 4, Abs. 3 PfIBG)
- Wer gegen diese Regelung verstößt kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro bestraft werden (§ 57, Abs. 1 Nr.3, Abs. 2 PfIBG)



Auswirkungen in der Pflegepraxis

Einige Offene Fragen

- Konkrete Kompetenzen und Aufgaben der Pflegefachpersonen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten werden erst mit den Rahmenplänen auf Bundes- und Länderebene geregelt. Bis zum 1.7.2019 muss die Fachkommission nach § 53 PfIBG empfehlende Rahmenpläne erstmals vorlegen, die dann auf Länderebene in Rahmenlehrpläne einfließen können/ müssen.
- Konkrete Abgrenzung zur ärztlichen Verantwortung und Tätigkeit in Diagnostik und Therapie muss ggf. im Einzelfall geklärt werden.
- In Verbindung mit der Heilkundeübertragungsrichtlinie gem. § 63 Absatz c SGB V i.V.m. dem § 14 PfIBG kommen weitere Aspekte der interdisziplinären Kooperation und Zuständigkeitsregelung hinzu.



Vortragsüberblick

1. Hintergrund und Einführung
2. Regelungen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PfIBG
3. Zum Grundverständnis der professionellen Pflege
4. Auswirkungen der Regelungen in der Pflegepraxis
5. **Auswirkungen der Regelungen im Haftungsrecht**
6. Schlussbemerkungen



Auswirkungen im Haftungsrecht

Pflegerische Verantwortung aus juristischer Sicht

- Bisherige gesetzliche Regelungen (z.B. ÄApproO, SGB V, Berufegesetze etc.) und die Rechtsprechung zur pflegerischen Verantwortung in der Patientenversorgung/ Versorgung von Pflegebedürftigen sind und waren mehrdeutig.
- Berufegesetze sehen bislang allerdings schon eigenverantwortliche Erbringung pflegerischer Aufgaben entlang des Pflegeprozesses vor.
- Im Haftungsrecht wirkt sich die Grauzone aus: Einzelfallentscheidungen bezüglich der Zuordnung von Verantwortung (vgl. Laag 2013, S. 21 ff)



Auswirkungen im Haftungsrecht

Pflegerische Verantwortung aus pflegewissenschaftlicher Sicht

- „Arztfreie Räume in der Versorgung“: Studien zeigen, dass Ärzte aus arbeitsorganisatorischen und fachlichen Gründen die Verantwortung häufig nicht tragen (können) (vgl. Pflege-Thermometer 2012 zur Intensivpflege).
- Pflegerisches Fachwissen nimmt an Verbreitung und Bedeutung zu (z.B. Expertenstandards).
- Professioneller Pflegeprozess und das Handlungsverständnis von Regelwissen und Fallarbeit sind grundlegend geworden im Diskurs.
- Aber: Richter und Juristen haben häufig völlig überholte Vorstellungen von pflegerischer Leistungserbringung und Verantwortung in der Praxis! (vgl. Laag 2013, S. 89 ff)



Auswirkungen im Haftungsrecht

Erfahrungen aus der Gutachtenerstellung

- rund 100 Gutachten wurden seit 2009 an OLG und LG in Deutschland vom DIP erstellt mit steigender Tendenz (Haftungsrecht überwiegt, Strafrecht nimmt zu). Laag schätzt die Gesamtfälle an gerichtlichen Verfahren zu Pflegefehlern auf rund 1.000 pro Jahr mit steigender Tendenz (vgl. 2013, S. 53).
- Zentrale Themen sind vornehmlich Dekubiti, Sturz, Aufsichtspflichtverletzungen, Ernährungsmängel, Abgrenzung von Behinderung und Pflegebedürftigkeit, Schadensersatzansprüchen nach schweren Unfällen, Straftaten
- Die Streitwerte lagen zwischen 3.000,- bis zu 400.000,- Euro.



Auswirkungen im Haftungsrecht

Erwartete Änderungen aufgrund vorbehaltener Tätigkeiten

- Schon bislang bestand Eigenverantwortung und Selbständigkeit bei der Durchführung der beruflichen Pflege nach dem Pflegeprozessmodell (KrPflIG und AltPflIG)
- Durch die Vorbehaltsregelung gem. § 4 PflBG tritt eine juristisch und verfahrenstechnisch bedeutsame Aufgabe/ Klärung zur Abgrenzung zum ärztlichen Haftungsrecht ein
- Zukünftig muss zusätzlich (gutachterlich) geprüft werden, ob Arbeitgeber, verantwortliche Pflegekräfte und weitere an der Versorgung beteiligte Gesundheitsfachberufe (einschl. Ärzteschaft) die Vorbehaltsregelungen eingehalten haben.



Vortragsüberblick

1. Hintergrund und Einführung
2. Regelungen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PfIBG
3. Zum Grundverständnis der professionellen Pflege
4. Auswirkungen der Regelungen in der Pflegepraxis
5. Auswirkungen der Regelungen im Haftungsrecht
6. **Schlussbemerkungen**





Schlussbemerkungen

Langjähriger Diskurs zu vorbehaltenen Aufgaben der Pflege

- Bereits seit Mitte der 90er Jahre wurden und werden vorbehaltenene Aufgaben der Pflege fachlich und juristisch diskutiert. Bestrebungen zur dezidierten Regelung dazu wurden von führenden Juristen jedoch noch verworfen (vgl. Plantholz 1996 und Igl 1998).
- Im Jahr 2008 sieht Igl wesentliche Entwicklungen in der Pflege und stellt fest: „Die Einrichtung von Vorrang- und Vorbehaltstätigkeiten für die Pflegeberuf in bestimmten, klar definierten Bereichen ist verfassungsrechtlich zulässig.“
- Igl diskutiert (2018) die Zusammenhänge zwischen vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 4 PfIBG und der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI sowie den Begutachtungsverfahren gem. § 18 SGB XI und grenzt diese ab.





Schlussbemerkungen

Langjähriger Diskurs zu vorbehaltenen Aufgaben der Pflege

- Aus pflegewissenschaftlicher Sicht ist eine Abgrenzung zwischen der Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit eines Menschen wenig sinnvoll, weil es sich um Fragen der Selbstständigkeit bzw. Einschränkung bei ein- und demselben Menschen handelt und die theoretischen wie empirischen Grundlagen der Feststellungsverfahren gleicher Provenienz sind.
Auch im SGB XI können im Kontext der Pflegeberatung und der Begutachtungsverfahren individuelle Versorgungspläne und Pflegeplanungen erstellt werden (§ 7a und § 18, Abs. 5a).
- Der Gesetzgeber sollte die vorbehaltenen Tätigkeiten zukünftig um die Bereiche Pflegeberatung und -begutachtung gem. SGB XI erweitern.





Zusammenfassung

- Wichtige Klarstellung im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung - Auswirkung auf die beiden anderen Berufsabschlüsse sind jedoch unklar.
- Gegenüber der ärztlichen Berufsausübungsfreiheit ergibt sich daraus ein absolut wirksamer Vorbehalt, die Abgrenzung zu Aufgaben nach dem SGB XI (Pflegeberatung und -begutachtung) sind zu diskutieren.
- Die Regelungen folgen den Realitäten in der Versorgungspraxis und stellen eine konsequente Weiterentwicklung der Regelungen bisheriger Berufegesetze, fachjuristischer und professionstheoretischer Diskurse dar.
- Zur bereits bestehenden Verantwortung im pflegerischen Handlungsfeld tritt nun die Klärung der rechtlichen Verankerung des Vorbehalts hinzu!
- Die Vorbehaltsregelungen stellen einen Schritt im Kontext der allmählichen gesellschaftlichen Aufwertung der Pflege und zum Patienten- und Bewohnerschutz dar. Weiter Schritte wären die Ausweitung des Rechts zur Ausübung der Heilkunde, die Mitsprache in Entscheidungsgremien (z.B. G-BA) sowie die selbstständige Verordnungspraxis in der Pflege (vgl. Igl 2008).





Literaturhinweise

PFLEGE MANAGEMENT

Künftig mehr Verantwortung für Pflegende

Vorbehaltene Tätigkeiten Im Pflegeberufegesetz sind erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten denjenigen Personen rechtswirksam vorbehalten, die nach diesem Gesetz ausgebildet und anerkannt werden. Kernaufgaben der Pflege liegen damit explizit in den Händen entsprechend ausgebildeter Pflegefachkräfte. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Pflegepraxis und Haftungsrecht?

Frank Weidner

ZUSAMMENFASSUNG

Ab 2020 gilt das neue Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG), in dem im §4 erstmals Pflegenden vorbehaltene Tätigkeiten geregelt sind. Dazu gehören etwa die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses. Sie sind Pflegenden, die nach dem Pflegeberufereformgesetz ausgebildet und anerkannt wurden, vorbehalten. Dies bedeutet eine Aufwertung des Pflegeberufes, aber auch mehr Verantwortung sowie eine veränderte zivil- und haftungsrechtliche Betrachtung.

Schlüsselwörter: Pflegeberufereformgesetz, PflBRefG, Haftungsrecht, Vorbehaltene Tätigkeiten, Pflegeprozess

Durchaus eine Errungenschaft

Mit der Regelung in Verbindung mit weiteren Paragrafen des Gesetzes sind erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten denjenigen Personen, die nach diesem Gesetz ausgebildet und anerkannt werden, rechtswirksam vorbehalten. Das ist durchaus eine Errungenschaft des neuen Pflegeberufegesetzes. Bei den vorbehaltenen Tätigkeiten handelt es sich

- erstens um die Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
- zweitens um die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
- drittens um die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Ausdrücklich wird die Durchführung und Dokumentation der geplanten Pflege, die zum Ausbildungsziel im § 5 PflBG Absatz 3 c formuliert ist, nicht als Vorbehalt festgelegt. Damit erhält der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass auch unterhalb des Fachkraftniveaus qualifizierte Helfer in der Durchführung und Dokumentation der beruflichen Pflege entsprechend weiter eingesetzt werden

PFLEGE KOLLEG 1

Künftig Pflegefachkräften vorbehalten

Vorbehaltene Tätigkeiten Im Pflegeberufegesetz sind erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten denjenigen Personen, die nach diesem Gesetz ausgebildet werden, rechtswirksam vorbehalten. Mit welchen Konsequenzen für Pflegepraxis und Haftungsrecht?

Das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG), das die Ausbildungen in den Pflegeberufen ab dem Jahr 2020 neu regelt, ist nach Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat rechtskräftig. Zuvor hat es jahrelange Diskussionen um das Für und Wider der darin eingebetteten Generalistik gegeben. Dagegen sind die Bestimmungen zu vorbehaltenen Tätigkeiten im § 4 PflBG für die zukünftigen Pflegefachfrauen und -männer eher lautlos und ohne Streit akzeptiert worden. Angesichts der hohen politischen Aufmerksamkeit, die das Gesetzgebungsverfahren selbst in Bezug auf fachliche Inhalte und Prüfungsanforderungen hatte, ist es bemerkenswert, wie wenig Auseinandersetzung über die doch bedeutsamen zukünftigen Vorbehalte für die Pflegeberufe stattfand. Dieser stille Konsens spricht schon alleine für eine wohl längst überfällige Bestimmung.

Durchaus eine Errungenschaft

Mit der Regelung in Verbindung mit weiteren Paragrafen des Gesetzes sind erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten denjenigen Personen, die nach diesem Gesetz ausgebildet und anerkannt werden, rechtswirksam vorbehalten. Das ist durchaus eine Errungenschaft des neuen Pflegeberufegesetzes. Bei den vorbehaltenen Tä-

recht macht das Fehlen der Pflegeplanung im Vorbehalt keinen Sinn.

„Merkliche Aufwertung des Pflegeberufs“

Im Begründungsteil des Entwurfs zum Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) vom 9.3.2016 heißt es zu den vorbehaltenen Tätigkeiten: „Es handelt sich hierbei im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess um die in Absatz 2 beschriebenen pflegerischen Aufgaben, die für die Pflegequalität und den Patientenschutz von besonderer Bedeutung sind. Der Pflegeprozess dient dabei als professionsspezifische, analytische Arbeitsmethode der systematischen Strukturierung und Gestaltung des Pflegearrangements. Die Regelung bedeutet eine merkliche Aufwertung des Pflegeberufs und setzt ein deutliches Zeichen, dass die charakteristischen Kernaufgaben der beruflichen Pflege durch zielgerichtet ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Kompetenzen wahrgenommen werden müssen.“ (Deutscher Bundestag)

Zwar nehmen auch die geltenden Berufesetze (Altenpflege- und Krankenpflegegesetz) mit ihren Formulierungen zur „eigenverantwortlichen“ Ausführung von Aufgaben schon deutlich Bezug auf das seit Jahrzehnten bekannte vierschrittige Modell des

<http://link.springer.com/article/10.1007/s41906-018-0001-3>





Literaturhinweise

- BGBI. (2017): Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) vom 17. Juli 2017. In: BGBI, Jg. 2017, Teil I, Nr. 49, ausgegeben am 24. Juli 2017 in Bonn, S. 2581 - 2614
- Deutscher Bundestag (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG). Drucksache 18/7823
- Hundenborn, G./ Knigge-Demal, B. (2018): Der Pflege vorbehalten! Hintergründe und Perspektiven der vorbehaltenen Tätigkeiten im Pflegeberufegesetz. In: Rechtsdepesche, Sept./ Okt. 2018, 15. Jg., Heft 5, S. 232 - 237
- Igl, G. (1998): Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereich. DBfK (Hrsg.), Eschborn
- Igl, G. (2008): Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit – Voraussetzungen und Anforderungen
- Igl, G. (2018): Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) – Praxiskommentar. Heidelberg: medhochzwei
- Laag, U. (2013): Pflegewissenschaftliche Gutachten in zivilen Rechtsstreitigkeiten. Masterthesis an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar. Frankfurt: Mabuse-Verlag
- Planholz, M. (1996): Vorbehaltene Tätigkeiten für die Pflegeberufe. In: Pflege aktuell (DBfK), Heft 2, S. 88 – 92
- Weidner F. (2011): Professionelle Pflegepraxis und Gesundheitsförderung. Eine empirische Untersuchung über Voraussetzungen und Perspektiven des beruflichen Handelns in der Krankenpflege. 3. unveränd. Aufl. Mabuse, Frankfurt





**Juristische Fachveranstaltung
im Rahmen des 24. Pflege-Personal-Kongresses
Berlin 2019**

**Vorbereitung und
Konferenzen für die Pflegefachkräfte –
Haftungsrecht**

Danke fürs Zuhören!

Univ.-Prof. Dr. Frank Weidner

f.weidner@dip.de und fweidner@pthv.de

